

und
BUND Ortsgruppe Detmold

**Kreis Lippe
Der Landrat
Wasser und Abfallwirtschaft
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold**

**Entwurfs- und Genehmigungsplanung – Kanalbau -
Erschließung der Plangebiete Peterskamp, Balbrede und Oetternbreite im OT Jerxen-
Orbke**

**Antrag der Stadt Detmold auf Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer
Abwasseranlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG
Erlaubnisantrag der Stadt Detmold zur Einleitung von Niederschlagswasser in das
namenlose Gewässer Nr. 218 gemäß §§ 8 – 13 und 54 – 57 WHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachfolgende Stellungnahme erfolgt als gemeinsame Stellungnahme der Umweltverbände
BUND Ortsgruppe Detmold und NABU Kreisverband Lippe, im Folgenden als Umweltverbände
bezeichnet.

Zu den vorgelegten Unterlagen zu den o. g. Bauvorhaben und Maßnahmen nehmen die Um-
weltverbände wie folgt Stellung:

Zum Erläuterungsbericht

zu Kap. 5.2

1. Der Prozess der Beckenentleerung in 2 Phasen bleibt unklar. Das betrifft insbesondere die Steuerung des Entleerungsschiebers hinsichtlich des konkreten Zeitpunktes für Beginn und Ende der Entleerung der 1. Phase. Es ist zu gewährleisten, dass nur sauberes Wasser in den Oetternbach gelangt. Der genaue Ablauf ist darzulegen.
2. Bezüglich der beantragten Alternativplanung, die eine Reinigung des Niederschlagswassers über einen sickerfähigen Damm aus mit Filtermaterial gefüllten Geotextilschläuchen vorsieht, erfolgen im Erläuterungsbericht keine Aussagen zum Zeitraum der Funktionalität. Insbesondere stellt sich die Frage, in welchen zeitlichen Intervallen mit einer Erneuerung des Damms zur Aufrechterhaltung der Funktionalität zu rechnen ist. Die Umweltverbände fordern diesbezügliche Nachbesserungen.
3. Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Filterschläuche erfolgen ebenfalls keine Angaben. Das betrifft sowohl den methodischen und technischen Ablauf als auch zeitliche Intervalle und zu untersuchende Parameter. Dies ist zu ergänzen.
4. Belastungen des unmittelbar angrenzenden NSG durch austretendes verunreinigtes Niederschlagswasser sind zu vermeiden. Die Umweltverbände fordern deshalb ein dauerhaftes Monitoring.

5. Im Erläuterungsbericht erfolgen keinerlei Aussagen zur Unterhaltung bzw. Erneuerung des sickerfähigen Dammes bei nachlassender Leistung. Dies ist noch zu ergänzen. Neben einer Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen sind auch Aussagen zu treffen zum Umfang der Maßnahmen (Dauer und Massen), zum zeitlichen Ablauf, zur technischen Abwicklung, zum Verbleib der Massen und zur Örtlichkeit ggf. notwendiger Zwischenlager von Materialien, Boden, etc.
6. Der sickerfähige Damm grenzt unmittelbar an das NSG. Eine Inanspruchnahme von NSG-Flächen für Unterhaltungszwecke zur Erneuerung oder Pflege des Dammbauwerkes einschließlich Fahrwege und Materiallager ist auszuschließen. Die Umweltverbände fordern daher die Einhaltung eines Pufferstreifens bzw. Sicherheitsabstandes von mindestens 3 m Breite zwischen NSG-Grenze und Dammfuß der Wallaußenseite.
7. Der Erläuterungsbericht stellt nicht dar, wie die Böschungen des sickerfähigen Dammes gestaltet und zukünftig gepflegt werden sollen. Der Erläuterungsbericht ist dahingehend zu ergänzen.
8. Müssen die Schläuche bei nachlassender Funktionalität ersetzt werden, erfolgen (wiederholt) Eingriffe in das neu geschaffene Feuchtbiotop im RHB. Daneben sind während der jeweiligen Bauphase Beeinträchtigungen vor allem der Avifauna im RHB und NSG nicht auszuschließen. Das Feuchtbiotop im RHB bietet auch Anreize für durchziehende Vogelarten. Die Umweltverbände fordern, die Bauzeitenregelung für die Bauarbeiten zur Errichtung des RHB auf Unterhaltungsmaßnahmen an RHB und Dammbauwerk zu erweitern. Bezüglich der Störeinflüsse auf rastende Arten sollen die Unterhaltungsmaßnahmen vorsorglich auch außerhalb der Zeiten des Vogelzuges erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist das Umfeld vor der Durchführung der Maßnahmen auf rastende Arten zu untersuchen. Werden Rastvögel festgestellt müssen die Baumaßnahmen verschoben werden.

Zu Kap. 5.3

9. Im Rahmen des Erörterungstermins bzw. der Bürgeranhörung zum B.-Plan Balbreite wurde darauf hingewiesen, dass das NSG Oetternbachtal durch das RHB nicht beansprucht wird. Nach der vorgelegten Planung ist dies jedoch nicht der Fall. Danach wird das zum NSG gehörende Seitental genutzt für die Notentlastung des RHB. Die geplante Notentlastung sieht ein Dammbauwerk quer durch den Talraum vor mit Verrohrung des Bachlaufes mittels Betonrohrdurchlass. Über diesen Rohrdurchlass soll die Drosselung des Abflusses im Fall der Erweiterung des GE Balbreite um die Gebiete Peterskamp und Oetternbreite erfolgen. Zunächst wird das Rohr verdeckelt. Auf Basis dieser Planung wird der Talraum des Seitentales und damit ein Teil des NSG baulich und funktional Bestandteil des RHB, dass somit in den als NSG geschützten Talraum hinein „erweitert“ wird.

Die Umweltverbände erheben dagegen Bedenken aus nachfolgenden Gründen:

- a) Die Inanspruchnahme des Seitentales für das RHB ist gemäß den Festsetzungen des B.-Planes Nr. 23-06/I Balbreite nicht vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Festsetzung im B.-Plan bestehen planungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Nutzung.
- b) Notwendigkeit für die Eingriffe in das NSG wird nicht begründet. Angesichts des vorrangigen Vermeidungsgebotes nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist eine Alternativplanung zu erarbeiten, die einen Notüberlauf außerhalb des NSG vorsieht bzw. ohne Eingriffe in das NSG auskommt.
- c) Das geplante Überlaufbauwerk riegelt das Seitental vom Oetternbachtal ab. Im Nahbereich unterhalb des Dammes beginnt das gesetzlich geschützte Biotop GB-4019-021. Es handelt sich hierbei um seggen- und binsenreiche Nasswiesen, die auf hohe Wasserstände angewiesen sind und auf Wasserabsenkung empfindlich reagieren. Veränderungen des Wasserhaushaltes zum Nachteil des geschützten Biotops sind gesetzlich ver-

boten. Das gilt auch für Maßnahmen, die den unter- und oberirdischen Zustrom von Wasser nachteilig verändern oder ganz unterbinden. Die Auswirkungen des Dammbauwerkes auf die Nasswiesen wurden nicht untersucht. Zudem bleibt unklar, ob die für das anzuschließende Gebiet Balbrede zunächst vorgesehene Verdeckelung der Rohrdrossel im Bereich des Nebengewässers dazu führt, dass der Zulauf zum Oetternbach komplett unterbunden wird und letztlich ein Einstau des Bachlaufes erfolgt.

- d) Vor einer Genehmigung ist nachzuweisen, dass das Überlaufbauwerk zu keinen nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushaltes im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes führt und Beeinträchtigungen der Nasswiesen unterbleiben. Die Umweltverbände fordern diesbezüglich ein fachlich qualifiziertes geohydrologisches Gutachten mit Angabe der Mengen und Reichweite etwaiger Veränderungen des Wasserstands. Ggf. sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserstände erforderlich.
- e) Das Dammbauwerk mit Rohrdrossel wird lt. Erläuterungsbericht für das anzuschließende Gewerbegebiet „Balbrede“ gar nicht benötigt sondern erst im Zuge der geplanten Erweiterung um die Gebiete Peterskamp und Oetternbreite. Die Umweltverbände wenden sich gegen die vorzeitige Durchführung baulicher Maßnahmen im Naturschutzgebiet im Vorgriff auf noch unbestimmte Planungen, deren Ausmaß derzeit noch gar nicht feststeht. Diesbezüglich werden auch planungsrechtliche Bedenken vorgebracht.

Die Umweltverbände fordern, das technische Überlaufbauwerk von einer Genehmigung auszunehmen, zumal eine Alternativlösung noch nicht vorliegt und ein Nachweis, dass das gesetzlich geschützte Biotop im Fortbestand nicht gefährdet ist, bisher fehlt. Zumindest ist die Realisierung dieser Baumaßnahmen konkret an die Erweiterungsgebiete zu binden, d. h. Ausführung erst nach Rechtskraft der betreffenden B.-Pläne.

- 10. Im Erläuterungsbericht wird dargelegt, dass der Einstau im RHB maximal 1 m beträgt. Gemäß Lageplan liegt die Einstauhöhe bei maximal 124,80 m ü NN, die Sohlhöhe beträgt 123,80 m ü NN und die Dammhöhe 125,80 m ü NN. Nach der relevanten Bohrung (Profil BS 2, 126,0 m ü NN) liegt der angegebene Grundwasserstand 1,6 m unter Flur, d. h. bei 124,4 m ü NN. Demnach liegt die Sohle des RHB im Grundwasser. Es erfolgt keine Aussage, inwieweit diese Planung mit der vorhandenen Grundwassersituation vereinbar ist. Das betrifft insbesondere die Problematik Grundwasseranschnitt /-offenlegung und Reduktion des Einstauvolumens durch zufließendes Grundwasser. Hierzu sind ergänzende Aussagen zu treffen. Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Sohlabdichtung erforderlich wird?

Zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

- 11. Die vorgenommenen Gebietsbeschreibungen sind ohne Hinzuziehung der Abbildungen und des Bestandplanes oft kaum nachvollziehbar. Die angegebenen Himmelsrichtungen sind falsch. Die textlichen Verweise auf die Abbildungen sind teilweise ebenfalls fehlerhaft (z. B. sind die Bodenverhältnisse in Abb. 6 dargestellt, nicht in Abb. 4. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung bzw. Probebohrungen sind in Abb. 7 dargestellt, nicht in Abb. 6. Bei Abb. 99 handelt es sich um Abb. 9, usw.). Die Umweltverbände bitten, auf eine bessere Lesbarkeit der Unterlagen zu achten. Das Lesen und Nachvollziehen von solch schlampigen Unterlagen ist eine Zumutung und lässt Rückschlüsse auf die mangelnde Sorgfalt bei der Bearbeitung des LBP zu.
- 12. Neben den baulichen Anlagen sind in Kap. 2.1 auch (indirekte) bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Umfeld zu erfassen und zu bewerten. Diese Wirkungen betreffen auch das NSG Oetternbachtal (vgl. auch Anmerkungen zum Erläuterungsbericht).
- 13. Entgegen der Aussagen in Kap. 2.2 liegt das RHB nicht nur innerhalb einer Ackerfläche sondern erstreckt sich mit dem Überlaufbauwerk auch in den Talraum des namenlosen Nebengewässers vom Oetternbach, das Bestandteil des NSG ist. Dies ist zu ergänzen.

14. Nach den textlichen Erläuterungen in Kap. 2.5.1 liegt der Grundwasserstand bei 1,4 m unter Flur mit einem Schwankungsbereich von 0,5 – 1 m. Demnach liegt die Sohle des RHB im Grundwassereinflussbereich. Für die Planung ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand, d. h. also 0,4 m unter Flur anzunehmen. Ferner wird im letzten Absatz dieses Kapitels angedeutet, dass zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand keine ausreichenden Kenntnisse vorliegen. Die Umweltverbände fordern dazu die Erarbeitung eines fachlich qualifizierten geohydrologischen Gutachtens.
15. Zudem kann sich z. B. in Nässeperioden stauendes Schichtwasser bis an die Oberfläche auswirken. Auf die besonderen Grundwasserverhältnisse wird nicht näher eingegangen. Die zumindest zeitweilig hohen Wasserstände sind für das NSG und die Nasswiesen im gesetzlich geschützten Biotop GB-4019-021 essenziell. Die Auswirkungen potenzieller nachteiliger Wasserstandsveränderungen in Folge der Baumaßnahmen auf das gesetzlich geschützte Biotop und das NSG sind im LBP darzulegen (s. Ziffer 9c der Stellungnahme). Der LBP ist auf Basis der Ergebnisse des geforderten geohydrologischen Gutachtens zu ergänzen. Dieses muss die Grundwasserstandsveränderungen darstellen (Reichweite, Masse, Grundwasserfließrichtung, etc.).
16. Die in Kap. 2.5.1 erfolgten textlichen Angaben zum Grundwasserstand (1,4 m für BS 1 und BS 2) stimmen mit den Angaben in den betreffenden Bohrprofilen nicht überein. Im Profil BS 1 sind 2,6 m unter Flur angegeben, in BS 2 1,6 m unter Flur. Die Widersprüche sind auszuräumen.
17. Das Siekbachtal mit dem namenlosen Bachlauf ist Bestandteil des NSG Oetternbachtal. Dieser Schutzstatus wird in Kap. 2.5.2 nicht erwähnt. Die Aussagen sind zu ergänzen.
18. In den Oetternbach wird zwar wie in Kap. 2.5.2 beschrieben nicht direkt eingegriffen, wohl aber in das ebenfalls als NSG geschützte Seitengewässer. Die Angaben sind zu ergänzen.
19. Die in Kap. 2.8 beschriebene Gras- und Hochstaudenflur erfasst gemäß der Darstellung im Bestandsplan auch die Nasswiesen des gesetzlich geschützten Biotopes GB-4019-021. Die Nasswiesen sind separat abzugrenzen und zu erfassen.
20. Die in Kap. 2.8 getroffene Aussage, dass in den Bereich der Gras- und Hochstaudenfluren (und Nasswiesen) nicht eingegriffen wird, ist nicht belegt. Potenzielle Auswirkungen sind noch zu ermitteln und zu bewerten (s. Ziffer 9d der Stellungnahme).
21. Die Aussagen in Kap. 2.9 beschränken sich auf eine knappe Zusammenfassung des Artenschutzbeitrages. Dies ist nicht ausreichend. Im LBP sind im Zuge der Eingriffsermittlung und -bewertung ausdrücklich auch die nicht unter das besondere Artenschutzrecht fallenden Tierarten zu betrachten. Dazu zählen insbesondere auch die nur national geschützten Arten. Außerdem kommt es auch im Fall der Erneuerung der Filterschläuche zu Störungen, die ebenfalls zu beurteilen sind. Der LBP ist dahingehend zu ergänzen. Ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
22. Entgegen der Aussagen in Kap. 3.2 liegt der Eingriffsbereich nicht nur direkt angrenzend an das NSG sondern erfasst Teile des NSG im Seitental unmittelbar (Dammbauwerk mit Rohrdrossel). Außerdem wirken die Dammbauwerke über die reinen baulichen Anlagen hinaus auf das NSG. Das betrifft z. B. potenzielle Änderungen im Wasserhaushalt, das Risiko der Einleitung von belastetem Wasser bei nachlassender Funktionalität der Filterschläuche, Störungen der Avifauna durch Unterhaltungsarbeiten, potenzielle Veränderungen der Vegetation und Verschiebungen im Artenspektrum von Flora und Fauna. Diese Aspekte bleiben im LBP völlig unberücksichtigt und sind noch zu bearbeiten. Ggf. sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.
23. Der in Kap. 3.4 angegebene Abstand von 300 m zum gesetzlich geschützten Biotop GB-4019-021 ist falsch und irreführend. Das GB liegt ca. 20 m vom Eingriffsort entfernt (s. auch

Abb. 9 im LBP) und ist potenziell betroffen durch Änderungen im Wasserhaushalt (s. oben). Die Angabe ist zu korrigieren.

24. Kap. 4 des LBP entspricht den Angaben im Erläuterungsbericht zum Antrag, es erfolgen keine weitergehenden Erläuterungen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird seitens der Umweltverbände auf die Anmerkungen in dieser Stellungnahme zu Kap. 5.3 des Erläuterungsberichtes verwiesen (s. oben). Der LBP ist diesbezüglich ebenfalls nachzubessern.
25. Die in Kap. 5 vorgenommene Eingriffsbewertung ist teilweise unvollständig und nicht nachvollziehbar. Die Aussage, dass die Eingriffe in das NSG sehr gering sind, ist nicht hinreichend belegt, da wesentliche Auswirkungen gar nicht untersucht wurden (s. oben). Das ist fachlich nicht akzeptabel. Der LBP ist diesbezüglich zu ändern.
26. Das angewandte Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung ist zur Erfassung (potenzieller) Beeinträchtigungen in das NSG nicht ausreichend. Aufgrund der fehlenden Untersuchungen können derzeit auch nachteilige Auswirkungen auf die Nasswiesen im gesetzlich geschützten Biotop GB-4019-021 nicht ausgeschlossen werden. Der LBP ist auf der Basis des dazu noch zu erstellenden geohydrologischen Gutachtens nachzubessern.
27. Im Rahmen der Eingriffsbewertung sind auch (potenzielle) Beeinträchtigungen des abiotischen Potenzials zu erfassen und zu bewerten, z. B. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Dies ist im LBP nicht erfolgt und entsprechend nachzuarbeiten.
28. Daneben können auch notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität des sickerfähigen Dammes erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Dies ist noch zu ermitteln und zu bewerten.
29. Insbesondere zum Schutz des NSG und des gesetzlich geschützten Biotopes GB-4019-021 sind im LBP Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen. Das betrifft z. B. ein Monitoring zur Überwachung der Funktionalität der Versickerungsschläuche, möglicherweise Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserstände, Bauzeitenregelungen, Ausschluss von Materialzwischenlagern im NSG, Ausschluss von Befahren des NSG im Rahmen der Baustellenabwicklung und Unterhaltung (Sicherheitsabstand zum NSG erforderlich, s. Ziffer 6 der Stellungnahme), etc. Der LBP ist diesbezüglich unzureichend in seinen Aussagen und nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Bernd Milde
Vorsitzender NABU Lippe

Birgit Reher
BUND Ortsgruppe Detmold